Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Landtag Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

Telefon: 06131/208-3130
Telefax: 06131/208-4131
kontakt@gruene.landtag.rlp.de

Landtag Rheinland-Pfalz
Herrn Präsident
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Mainz, 09.03.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf Druck der GRÜNEN Fraktion hin wurde in der 16. Wahlperiode ein verpflichtendes Lobbyregister beim Landtag Rheinland-Pfalz eingeführt. Der Austausch mit Interessenvertreter*innen gehört zur politischen Arbeit dazu, jedoch muss gegenüber den Bürger*innen offengelegt werden, wer in welchem Umfang Zugang zu Politiker*innen und zur Gesetzgebung hat. Nicht nur die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene geben Grund zum Anlass, das bestehende Lobbyregister in Rheinland-Pfalz hinsichtlich einer Weiterentwicklung zu prüfen. Auch in Baden-Württemberg haben die Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP Anfang 2021 ein Gesetz über ein öffentlich einsehbares Lobbyregister auf dem Weg gebracht. Damit ist Baden-Württemberg neben Thüringen das einzige Bundesland mit einem gesetzlich verankerten Lobbyregister. Während der „legislative Fußabdruck“ – die Pflicht der Exekutive offenzulegen, wer an Gesetzentwürfen oder anderen parlamentarischen Vorhaben mitgewirkt hat – auf Bundesebene (vorerst) gescheitert ist, ist diese Regelung Kernbestandteil des Thüringer Beteiligtentransparenzregistergesetzes (ThürBeteiltransG).

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages um Prüfung folgender Fragen:

1. In welchen Bundesländer bestehen Pläne oder konkrete Vorhaben für ein gesetzlich verankertes Lobbyregister?
2. Welche Unterschiede bestehen zwischen einer gesetzlich geregelten Kontrolle von Interessenvertreter*innen und einer Regelung in der Geschäftsordnung des Landtags?
3. Bei den verschiedenen Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen: Gegenüber wem erfolgt eine Interessenvertretung und sollte diese folglich vom Anwendungsbereich eines Lobbyregistergesetzes umfasst sein? (z.B. Landtag, Landesregierung, Fraktionen, Abgeordnete)

4. Welche Definition von „Registrierungspflichtige“ geht am weitesten und umfasst alle tatsächlich tätigen Interessenvertreter*innen, auch Einzelpersonen? (Bitte, aufschlüsseln nach Bund bzw. Bundesland mit einem Gesetz(entwurf) über ein Lobbyregistergesetz)
5. Was muss bei einer Definition von „Registrierungspflicht“ beachtet werden, um zwischen zulässiger Interessenvertretung und intransparentem Lobbyismus zu unterscheiden?
6. Welchen „Registrierungsinhalt“ sollte ein Lobbyregistergesetz enthalten, damit möglichst weitgehende Transparenz gewährleistet ist? (z.B. Lobbyausgaben, Angaben zum konkreten politischen Vorhaben, welches beeinflusst werden soll)
7. Was ist zu beachten, um die Vorschrift für einen „legislativen Fußabdruck“ verfassungskonform zu gestalten? (z.B. § 4 ThürBeteiltransG)
8. Inwieweit kann die Landesregierung verpflichtet werden, Einflussnahmen auf politische Vorhaben offenzulegen, die außerhalb von offiziellen Beteiligungsverfahren eingegangen sind? (z.B. 4 ThürBeteiltransG)
9. Welche möglichen Sanktionsmechanismen existieren, um die Pflichten der Interessenvertreter*innen durchzusetzen? (z.B. Bußgelder, Abmahnung, befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Anhörungen)
10. Was muss bei der Wahl von geeigneten Sanktionsmechanismen beachtet werden?
11. Inwieweit kann durch ein Lobbyregistergesetz bestimmt werden, dass die Teilnahme an Anhörungen des Landtags und der Landesregierung von einer Registrierung im Lobbyregister abhängig sind?
12. Besteht die Möglichkeit, gesetzliche Verhaltensregeln für Lobbyisten aufzustellen?
13. Inwieweit besteht die Möglichkeit, Transparenzdatenbanken bundesweit miteinander zu verknüpfen?

Mit freundlichen Grüßen

Pia Schellhammer, MdL
Parlamentarische Geschäftsführerin